

13.08.2020
Drucksache 129/20

Genehmigung von Online-Fraktionssitzungen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	31.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	-

Beschlussvorschlag

Der Gewährung von Entschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kreisordnung NRW i.V.m. den Regelungen in der Entschädigungsverordnung NRW für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen wird zugestimmt. Diese Zustimmung schließt rückwirkend auch die Online-Fraktionssitzungen mit ein, die seit März 2020 vor dem Hintergrund der COVID-19-Problematik erfolgt sind.

Sachbericht

Vor dem Hintergrund der mit der COVID-19 Pandemie einhergehenden Einschränkungen und Kontaktverbote wurde unter anderem der fraktionsinterne Austausch ab Mitte/Ende März regelmäßig mittels Telefon- oder Videokonferenztechnik weitergeführt. Das Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung hat den Fraktionen mit E-Mail vom 06.04.2020 mitgeteilt, dass die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Mandatsausübung darstellt und daher entsprechend entschädigt (abgerechnet) werden kann. Diese Auffassung wurde durch Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2020 bestätigt.

Das Ministerium legt in einer weiteren Konkretisierung am 18. Juni 2020 (siehe Anlage 1 zur Drucksache) dar, unter welchen Voraussetzungen die Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen möglich ist.

Hierzu bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung des Kreistages (Satz 1 des Beschlussvorschlags). Das Bestehen einer epidemischen Lage oder die Einschränkung von Präsenzsitzungen sind keine notwendigen Voraussetzungen für diese Grundsatzentscheidung, die auch über das Bestehen der epidemischen Lage hinaus Bestand hat.

Soweit Online-Fraktionssitzungen vor einem solchen Grundsatzbeschluss im Rahmen der COVID-19-Lage durchgeführt wurden, bedarf es für eine Entschädigung der ausdrücklichen Genehmigung des Kreistages für diese Sitzungen (Satz 2 des Beschlussvorschlags).

Nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulassung bzw. die Genehmigung der Online-Fraktionssitzungen können diese gem. den Vorschriften der Entschädigungsverordnung abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass sie im gleichen Rahmen stattfinden oder stattgefunden haben wie „gewöhnliche“ (Präsenz-)Fraktionssitzungen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt durch das Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung.

Da die Sitzungen der Fraktionen ohne die Corona-Pandemie als Präsenzsitzungen durchgeführt und entschädigt worden wären, ergeben sich voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen im Rahmen der COVID-19-Lage